

Zahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 154

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein

Donnerstag, den 5. Juli 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Wilhelm Saenger in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Die große Abwehrschlacht in Ostgalizien.

Bei Brzezany mehrere Angriffe der Russen unter hohen Verlusten für den Feind erfolgreich abgewiesen.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf meine im Kommunallandtag gegebene Anregung hin sind durch Beschluß desselben für das Rechnungsjahr 1917 erhöhte Mittel zur Verfügung gestellt worden, um Beihilfen zur Unterbringung von Strophulösen, tuberkuloseverdächtigen und unterernährten Kindern in geeigneten Anstalten, Kinderheimen pp. zu Baderuren zu gewähren. Die vom Landesauschuß festgesetzten Grundsätze über die Bewilligung von Beihilfen bringe ich nachstehend zur Kenntnis.

Grundsätze:

1. Die bewilligten Mittel sind zur Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Unterbringung bedürftiger Strophulöser, tuberkuloseverdächtiger oder unterernährter Kinder, die im Bezirk des Unterstützungswohnsitzes besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in geeigneten Anstalten (Kinderheimen usw.) zu Baderuren usw. bestimmt.

2. Anträge auf Gewährung solcher Beihilfen sind von den Gemeinden durch den zuständigen Landrat an den Landeshauptmann nach einem von diesem zu entwerfenden, den Landräten unentgeltlich zu liefernden Formular zu richten. Der Antrag soll genaue Angaben über die Familien-, Vermögens- und Unterhaltungsverhältnisse des Kindes enthalten. Ihm ist ein für den Bezirksverband kostenloses ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes beizufügen. In dem Gutachten ist insbesondere die Art und der Grad des vorhandenen Leidens unter genauer Angabe der zur Heilung oder Besserung erforderlichen Art zu bezeichnen.

3. Der Landeshauptmann entscheidet, geeigneten Falles nach Vervollständigung des Antrages, darüber, ob, für welche Dauer und in welcher Höhe eine Beihilfe zu gewähren ist. Die Beihilfe darf höchstens die Hälfte der entstehenden Kosten ausschließlich der Ausgaben für Reisen des Kindes und seiner Begleiter, sowie für die Ausstattung des Kindes, betragen.

4. Im Falle der Zusage einer Beihilfe hat die beantragende Gemeinde die Unterbringung des Kindes zu veranlassen. Dabei bleibt es ihr überlassen, das Kind selbst, dessen Angehörige, oder private Wohltäter, Stiftungen usw. zur teilweisen Deckung dieser Kosten mit heranzuziehen. Die quittierten Anstaltsrechnungen reicht sie demnach dem Landeshauptmann durch

den zuständigen Landrat zur Zahlungsmachung der zugesicherten Beihilfe ein.

5. Jederzeitige Abänderung dieser Grundsätze bleibt vorbehalten.

St. Goarshausen, den 29. Juni 1917.

Der Königliche Landrat,

Verg, Geheimer Regierungsrat

An die Herren Bürgermeister und Staatssteuerbevollmächtigten des Kreises.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß nach § 31, 3. Absatz, des Kriegsteuern-Gesetzes die Kriegsteuernbeiträge, soweit sie bis zum 1. Juli d. Js. nicht gezahlt sind, mit 5 Prozent zu verzinsen sind.

Danach können auch Zinsen bei Vorauszahlung der am 1. November 1917 bezw. 1. März 1918 fälligen Teilbeiträge (§ 31 Absatz 1) sofern die Zahlung nach dem 1. Juli 1917 erfolgt, nicht vergütet werden.

Eine Verzinsung von Vorauszahlungen (§ 31 Absatz 4) findet nur dann statt, wenn die Vorauszahlung vor der Veranlagung (Zustellung des Bescheides) also zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1917 liegt, erfolgt und nur auf besonderen Antrag. In diesem Falle werden die Zinsen bis 30. Juni einschließlich berechnet.

St. Goarshausen, den 3. Juli 1917.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
St. 2305. Verg, Geh. Regierungsrat.

Verichtigung.

Die Bekanntmachung in Nr. 146 des Kreisblattes der Kriegswirtschaftsstelle des Kreises St. Goarshausen betr. Höchstpreise für Frühlöcher ist im Nachtrag letzte Zeile ein Fehler unterlaufen. Es muß da heißen: sodas also auch ein Verbraucher, der sich die Ware beim Erzeuger direkt am Erzeugungsorte kauft, nur den Erzeugerhöchstpreis bezahlen darf. Der Nachtrag hat also folgenden Wortlaut:

Nachtrag.

Der von der Bezirksstelle festgesetzte Erzeuger-Höchstpreis gilt für Lieferung durch den Erzeuger frei Verladehelfe des Erzeugerortes. Bringt der Erzeuger darüber hinaus die Ware auf einen Markt, so ist er berechtigt beim Verkauf an den Kleinhandel den Großhandelspreis, beim Verkauf an den Verbraucher den Kleinhandelspreis zu verlangen. Er ist aber unter keinen Umständen berechtigt, am Erzeugungsorte an einen Verbraucher zum Kleinhandelspreis abzugeben. Am Erzeugungsorte gilt unbedingt nur der Erzeuger-Höchstpreis, sodas also auch ein Verbraucher, der sich

Ware beim Erzeuger direkt am Erzeugungsorte kauft, nur den Erzeugerhöchstpreis bezahlen darf.

St. Goarshausen, den 22. Juni 1917.

Kriegswirtschaftsstelle für den Kreis St. Goarshausen.
A. Fuchs.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Besetze vom 11. Dezember 1915 (R. G. B. S. 813) betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes in Bayern auf Grund Art. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 192 in Verbindung mit dem Besetze vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand wird hiermit Nachstehendes bekannt gemacht:

a) Für Rohstoffe, Rohstoffe, Holzzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl gewaltig oder gezogen, dürfen keine höheren Preise geltend oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegswirtschaftsstelle des Reichsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.

b) Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Reichsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Verordnung betreffenden Anfragen zu richten.

Mit Verhängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehenden Anordnungen übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt (Main), den 2. Juli 1917

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Die Formulare

Schlachtfeld für gewerbliche Schlachtungen.
Antrag auf Erlaubnis zum Schlachten (Privatschlachtung).
Schlachthof zur Verordnung über die Fleischversorgung.
Tagebuch für Fleischbeschauer.
Tagebuch für Trichinenbeschauer.
vorläufig in der

Buchdruckerei Franz Schickel
Oberlahnstein.

Morgenrot!

Roman von Wilhelm v. Trotha.

36)

(Nachdruck verboten.)

Das war ein Mann! Ein Mann in der Vollblüte seiner Jahre, und was würde der z. B. zu einer solchen Gatterjagd auf Hirsche gesagt haben? — „Weiberjagden!“

So war denn bei Ethel Wilcox die große Entscheidung gefallen, und nun begann in ihr schon das Planschmedeln für die Zukunft.

Sie wollte ihr Ziel erreichen!

Erst aber mußte die kleine Genevieve wieder zur Vernunft gebracht werden; da Ethel den Schatz dieses Tages lieber allein zubringen wollte, die Belehrung ihrer Freundin aber doch längere Zeit in Anspruch genommen hätte, so sagte sie:

„Liebes Herz, beruhige dich! Ethel Wilcox weiß, was sie will und tut! Solche Dummheiten — nimm mir den Ausdruck, bitte, nicht übel, aber er ist der einzig passende auf deine merkwürdige Benennung des deutschen Offiziers und eure falschen Ansichten — mußt du mir nicht sagen! Leb' für heute abend wohl, ich bin sehr müde, morgen sprechen wir weiter darüber, und ich denke, du wirst dann einsehen, in welcher törichtem Irrtum du und ihr Franzosen auch über die Deutschen und ihre verhasste Spezies, die Illanen, befindest!“

Damit gab sie der vollkommen konsterniert dastehenden Genevieve einen Kuß und schritt in ihr Schlafzimmer hinüber.

Mit einem Stich im Herzen blieb die Freundin zurück und ging dann auch in ihr Schlafzimmer. Sie weinte leise vor sich hin, denn Ethels ganzes Geboren tat ihr weh. Bei ihrem sehr feingestimmten Gemüt hatte sie sofort erkannt, daß sich zwischen ihnen beiden eine Kluft zu bilden begann, die, einmal aufgerissen, kaum noch zu überbrücken war, und das wäre Genevieve, trotz ihres Stolz als Französin, äußerst

schmerzlich gewesen. Ja, wenn Ethel eine Deutsche war und sich so, wie eben gezeigt hatte, dann wäre die Sache weit weniger schwierig gewesen, so aber konnte man nicht einfach über alles hinweggehen.

Genevieve war nach strengen Grundregeln in einem kleinen Kloster erzogen worden, ehe sie in die Pension kam, und bisher wenig in Gesellschaften gegangen. Ihr Gemüt war auch gar nicht danach veranlagt; die paar Wochen Trübsal oder Ode oder in Nizza und Cannes, wohin sie ihr Papa mitnahm, genügt ihr vollkommen, um sich als sogenannte Weltkinder zu fühlen; wieder daheim, stand sie dem ganzen Wirtschaftswesen allein vor. Da ihre Mutter schon seit Jahren tot war. Der Graf hatte auch wenig Zeit, sich um das Tun und Lassen seiner Tochter zu kümmern; er war in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, und somit Politiker, viel zu sehr in Anspruch genommen. Hierdurch aber war nun Genevieve auch mehr dazu gekommen, sich mit Politik zu befassen, denn die Herren, die ihren Papa besuchten, waren ja meist erregte Politiker, und so war auch darin ihr Horizont nur ein begrenzter, zumal der Vater einer jener Häcker Deutschlands war, der nichts an diesem Barbarentumde gelten lassen wollte und in dem kulturellen und wirtschaftlichen Aufsteigen dieses „Barbarenlandes“, wie er samt seinen Freunden es stets mit Verachtung zu nennen pflegte, eine Hemmung, ja sogar Erniedrigung seines geliebten Frankreichs sah. Er haßte zwar die Republik, liebte aber als Royalist sein Frankreich und war fest davon überzeugt, daß ein großer Krieg mit Deutschland dies republikanische Staatsgebilde glatt hinwegfegen werde. So schürte er, doppelte Ziele im Auge — das Elend und Vordringen den unerschämten Deutschen wieder abgenommen werden mußte, war überhaupt selbstredend — zum Kriege, wie und wo er nur konnte. Jetzt war er nur ansandhafter und, wie wir ja schon gesehen haben, auch nur aus politischen Gründen gelegentlich des Besuches der reichen Amerikanerin auf seinem Besitztum anwesend. Von der Finanz- und Waffenteuerung Amerikas in einem kommenden Kriege war er bereits unterrichtet und fuhr dann zur festgesetzten Zeit nach Offen, wo wir

ihn ja bereits inmitten seiner Weltgenussgenossen getroffen haben. Seinem Besuche hatte er absichtlich nichts von der voraussichtlichen Ankunft ihres Vaters gesagt. Weiber taugen bei solchen Abmachungen nichts, und deshalb ließ er Ethel Wilcox mit Genevieve allein in St. Marguerite zurück.

Hören wir nun, was in der jungen Französin vorging!

Die eben erwähnte Erziehung, wie das ganze, ziemlich zurückgezogene Leben Genevieves hatten ihr Herz und Gemüt noch fast unberührt gelassen, so daß sie den Begriff „Liebe“ einem Manne gegenüber einfach nicht kannte und nun durch das Bestehen ihrer liebsten Freundin in ein Dilemma geraten war, das nun zu all den heute bei Ethel erlebten Enttäuschungen einen ersten innerlichen Konflikt bei ihr schuf.

Sie verlor einfach jeden Halt und mußte in diesem Augenblick sich an nichts zu klammern. Und dann floßen, wie das bei solchem Zustande bei Frauen und Mädchen meist der Fall zu sein scheint, die Tränen in reichlichem Maße. Ohne ihr seelisches Gleichgewicht wiedererlangt zu haben, schloß sie dann endlich, todmüde durch die körperlichen Anstrengungen der Tagesarbeit wie auch die seelischen, endlich ein. — Die nun folgenden Tage waren im Verkehr mit Ethel nicht ganz frei von jener plötzlich eingetretenen Befangenheit, und so litt Genevieve mehr, als sie es sich und den anderen zeigen wollte. Ethel war zwar noch genau so lieb und herzlich zu ihr wie sonst, aber Genevieve meinte, sie sei jetzt nicht mehr ganz ehrlich, denn nach ihren Begriffen von Liebe konnte man sie nicht teilen, ihr der Freundin, die eine, dem Manne die andere Hälfte zu geben.

Dennoch wurde im Verlauf der Tage der Ton herzlicher, da Ethel mit keinem Wort mehr auf das Thema ihrer Liebe und ihren Aufenthalt in Deutschland gekommen war.

(Fortsetzung folgt.)

*) **Marmelade.** Zur Zeit wo sich die hiesigen Hausfrauen über den Verkauf des zum Einkochen sehr gesuchten Beerenobstes etwas aufregen, hat uniera städtische Lebensmittelsstelle eine Sorte Marmelade zum Verkauf bringen lassen, die von sehr vielen Familien mit Recht nicht gekauft wurde. Das Pfund dieser Brotschmiere kostete 1,35 M. und ist ein aus irgend welchen Stoffen zusammengesetztes Produkt das schon in den Ausläufen in Nahrung übergegangen war. Es gehört ein guter Magen dazu, solche Lebensmittel zu verdauen. Und dann solche Preise. Ein Pfund reine gute Beeren kosten, sagen wir einmal mehr als der Höchstpreis, 30 Pfg. und ein Pfund Zucker kostet 35 Pfg., das gibt für 65 Pfg. mindestens 1½ Pfund Marmelade und von diesem Zeug kosteten 1½ Pfund nicht weniger als 2 Mark.

Niederlahnstein, den 5. Juli.

SS Kohlenverbrauchsmeldung. Die Hausbesitzer in Limburg (Lahn) weist unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskommissars für die in Betracht kommenden Firmen ihres Bezirkes Formulare für die vorgeschriebene Meldung des Kohlenverbrauchs gegen eine Gebühr von 15 Pf. für vier zusammenhängende Karten von ihrer Geschäftsstelle: Limburg (Lahn), Josefstraße 7, beziehen können.

!: Stadttheater in Coblenz. Heute abend wird der erfolgreiche Schwank von Kraas „So'n Windhund“ zur Aufführung gelangen. Am Freitag wird die erfolgreiche Theateroperette „Die Landstreicher“ wiederholt. Sonntag nachmittag ist als Fremdenvorstellung „Dreimäderlhaus“, abends „Frühlingsluft“.

a Rastätten, 5. Juli. In Gefangenschaft. Der seit Kriegsausbruch im Westen kämpfende Leutnant Friedrich Cathrein, einziger Sohn des Herrn Dr. med. Cathrein, galt seit den harten Kämpfen vom 7. Juni d. J. als vermisst. Gestern erhielt Herr Dr. Cathrein die Nachricht, daß sein Sohn in englische Gefangenschaft geraten ist. Wir alle in Rastätten freuen uns ob dieser Mitteilung und wünschen von Herzen, daß Herrn Leutnant Cathrein eine baldige Rückkehr in die Heimat beschieden sein möge.

c Delberg, 5. Juli. Veteranen-Beerdigung. Hier wurde dieser Tage ein Veteran von 1870/71 unter großer Beteiligung aus nah und fern zu Grabe getragen. Es war dies der biedere Landwirt David Busch. Vor einiger Zeit warf ihn eine, wenn auch nicht gerade tödliche Krankheit aufs Krankenlager, von welcher er nicht wieder genesen sollte. Der Krieger- und Militärverein erwies dem Kameraden die letzte militärische Ehre. Herr Pfarrer Kochen hielt am Grabe eine tiefempfundene patriotische Ansprache.

a Obertiefenbach, 4. Juli. Vizefeldwebel Wilh. Habel von hier wurde in der Champagne mit dem Eisernen Kreuze 1. Klasse ausgezeichnet.

Vermischtes.

*** Hofheim i. L., 3. Juli.** Ungebetene Giegenesliehaber. In der Nacht zum Dienstag sind dem Schlosser A. Rastmus zwei frischmelkende Ziegen im Werte von etwa 300 Mark aus dem Stalle gestohlen und in unmittelbarer Nähe abgeschlachtet worden. Die Köpfe und Felle der beiden Tiere lagen keine 100 Meter vom Hause entfernt im Felde. Von den rüchlosen Tätern fehlt jede Spur.

Schließung eines 500 Jahre alten Weinkellers.

Der altertümliche Weinkeller in Harburg wird, wie uns berichtet wird, nachdem er gerade 500 Jahre hindurch bestanden hat, nunmehr infolge des Krieges seinen Betrieb einstellen müssen.

Reiche Bohnenernte und doch keine Bohnen.

M o m b a c h bei Mainz, 1. Juli. Der am Mittwoch in der hiesigen Gemarkung geerntete Ertrag an Bohnen betrug 130 Zentner. Fünf Zentner davon (statt der zugesagten 40) erhielt die Stadt Mainz. Der Rest verschwand. Wohin? das wissen nur die — Mombacher.

Ein vorzügliches Mittel gegen Schweißfüße.

Ist die Anwendung von Salpetersäure als Streupulver. 100 g gewöhnliche Stärke (Amylum) wird in feinem Mehl zerrieben und in eine große, tiefe Schüssel oder einen großen Mörser getan. Auf dieses Stärkemehl streut man, womöglich fein gerieben, 2 1/2 g Salpetersäure (auf keinen Fall mehr), und dann wird das Ganze entweder mit einem Eßlöffel oder dem Schöpfel des Mörsers sehr gut vermischt. Das Pulver streut man in die Strümpfe oder verreibt es direkt zwischen die Zehen. Aufbewahrt wird es trocken in Schachteln oder sonstigen Behältern. Der Geruch schweißiger Füße kommt auch oft daher, daß der Schweiß das Leder der Schuhe durchtränkt, das dann den Geruch des Schweißes in erhöhtem Maße ausstrahlt; in diesem Falle schüttelt man ungefähr einen halben Kaffeelöffel voll Pulver in den Schuh. Schüttelt den Schuh stark, daß sich das Pulver gleichmäßig verteilt, achtet darauf, daß auch unter die Ferse Pulver kommt, und giebt dann den Schuh an. Bei peinlicher Reinhaltung der Füße mit warmen Wasser und Seife im Zusammenhang mit der Anwendung des Salpetersäurepulvers wird das Uebel bald verschwinden. Dieses Mittel empfiehlt die Zeitschrift „Haus, Garten, Feld“, die in jeder Nummer eine Fülle guter und kleinerer praktischer Ratsschätze, Rezepte und Anleitungen, nicht nur für Kleingartenbesitzer, sondern auch für den Tierzüchter, den Blumenfreund und den Landwirt, nicht zuletzt auch für die Hausfrau bringt. Der Vierteljahrspreis der vierteljährig, reichbebilderten Zeitschrift beträgt für 6 Hefen nur 85 Pf. Probeummern werden vom Verlag der Franck'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart, auf Wunsch unentgeltlich versandt.

Bekanntmachungen.

Ausgabe der Brotkarten.

Die Ausgabe findet Freitag, den 6. Juli vorm. von 8—12 Uhr gegen Vorlage der Lebensmittelkarte im Rathaus statt.

Bezugsscheine werden an diesem Tage keine ausgestellt.

Oberlahnstein, den 4. Juni 1917.

Der Magistrat.

Eier

für die Familien I bis III und A bis K (einschließlich) a Person 1 Stück werden bei Mittel, Küster und Ring ausgegeben am Freitag, den 6. d. Mts. von vorm 8 Uhr ab.

Oberlahnstein, den 5. Juli 1917.

Der Magistrat.

Die am 29. Juni d. J. in den Distrikten Ahlerwald 59, Birkelstein 72 und 73, Braunebach, Flachsarten und Buchholz abgehaltene Holzversteigerung ist genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 5. Juli 1917.

Der Magistrat.

Die ausgestellten Beschlussscheine berechtigen nur zum Sammeln des Holzes in den auf der Rückseite derselben bezeichneten Distrikte, welches nur mittels Traglasten, eines Handkarrens oder eines kleinen Handwagens nach Hause geschafft werden darf. Das Abfahren gebundener Wellen, besonders der Eisenbahnwellen, das Verladen eines Fuhrwerkes ist streng verboten. Etwaige Verstöße werden strafrechtlich verfolgt und haben sofortige Einziehung der Beschlussscheine zur Folge.

Die auf den Scheinen aufgedruckten Bestimmungen sind genau zu beachten.

Oberlahnstein, den 27. Juni 1917.

Der Magistrat.

Schlussscheine im Handel mit Gemüse, Obst und Südfrüchten.

Nach § 10 der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte hat bei jeder Veräußerung von

- a) Rohsorten aller Art: Mangold, Kohlrabi, Kohlrüben, Mairüben, Rote Rüben (Rote Beete), Möhren, Karotten, Zeltwerrüben, Schwarzwurzeln, Spargel, Erbsen, Bohnen, Gurken, Spinat, Salat, Rhabarber, Tomaten, Zwiebeln,
- b) Obst außer Birnscheiben, Aprikosen, Weintrauben,
- c) Südfrüchten,

an Großhändler oder Kleinhändler oder bei Uebergabe an diese zum Zwecke der Weiterveräußerung der Veräußerer einen Schein nach einem von der Reichsstelle für Gemüse und Obst vorgeschriebenen Muster (Schlussschein) in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterzeichnen.

Je eine Ausfertigung des Schlussscheins muß der Erwerber und der Veräußerer bei Frischgemüse und Frischobst 3 Monate im übrigen 8 Monate aufbewahren und auf Verlangen den Beamten oder Beauftragten der Reichsstelle für Gemüse u. Obst, der Preisprüfungsstelle, der Ortspolizeibehörde oder, falls das Geschäft auf öffentlichen Märkten oder in einer Markthalle abgeschlossen ist den Marktaufsichtsbeamten (Marktverwalter) vorlegen.

Wird Gemüse oder Obst durch Vermittlung von Sammelstellen weitervertrieben, so bedarf es der Ausfüllung eines Schlussscheines bei der Veräußerung oder Uebergabe an den Sammelstellenleiter nicht. Der Ausstellung eines Schlussscheins bedarf es ferner nicht für Ware die ein Händler im umherziehen auch innerhalb des eigenen Wohnortes von Erzeugern in deren Vertriebsstätte ankauft. Die Bestimmungen über Schlussscheine gelten auch für Erzeuger von Gemüse und Obst. Diese Vorschriften über Schlussscheine werden streng gehandhabt. Schlussscheine für Erzeuger (enthalten 100 Schlussscheine) kosten 1 M. Bestellungen auf solche Schlussscheine sind binnen 8 Tagen auf dem Rathaus Zimmer Nr. 4 anzubringen.

Oberlahnstein, den 30. Juni 1917.

Der Magistrat.

Zur Bekämpfung der Felddiebstähle

und Feldbeschädigungen ist es notwendig, daß Jeder, der eine solche Übertretung beobachtet, sie zur Anzeige bringt, damit Bestrafung eintreten kann.

Ich richte daher an alle Mitbürger das Ersuchen, etwa den ihnen beobachtete Felddiebstähle und Feldbeschädigungen nach Feststellung der Namen der Täter entweder bei von Feldhütern oder auf dem Polizeibüro (Zimmer Nr. 1 des Rathauses) anzuzeigen.

Oberlahnstein, den 19. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Es wird darauf hingewiesen, daß die landsturmpflichtigen des Jahrganges 1900 sich sofort nach Vollendung des 17 Lebensjahres auf dem Rathaus, Zimmer Nr. 6 melden müssen. Auswärts Geborene müssen ihren Geburtschein mitbringen.

Oberlahnstein, den 26. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung: Schüh.

Die Hilfsdienststellenbestelle Oberlahnstein im alten Rathaus, Hochstraße,

erteilt Auskunft über Hilfsdienststellen und nimmt Meldungen für den vaterländischen Hilfsdienst entgegen während der Sprechstunde vorm. von 8—10 und nachm. (außer Mittwoch und Samstag) von 2—5 Uhr

Einladung zur Stadtverordnetenversammlung am Freitag, den 6. Juli, nachmittags 6 Uhr im Rathaus.

Tages-Ordnung:

1. Wahl eines Beiratsvorsitzenden.
2. Feuerungszulagen.
3. Bericht über den Städtetag in Frankfurt a. M. am 28. Juni d. J.
4. Prüfung der Stadtrechnung von 1915
5. Mitteilungen.

Oberlahnstein, den 3. Juli 1917.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Der Schiffbauplatz an der Lahn,

der früher von Haas gepachtet war, soll öffentlich neu verpachtet werden. Der Termin wird auf **Freitag, den 6. Juli 1917, Vormittags 11 Uhr** auf dem hiesigen Rathaus Zimmer Nr. 1 anberaumt, wofür auch die Verpachtungsbedingungen eingelesen werden können.

Niederlahnstein, den 30. Juni 1917.

Der Magistrat: Rody.

Das Sammeln von Leseholz

im Distrikt Bag wird hiermit verboten, während dasselbe im Distrikt Bichten an der schönen Aussicht und am Bickertopf gestattet wird.

Ferner ist das Mitbringen und Gebrauchen von Haus- und Schneidewerkzeugen jeder Art verboten.

Niederlahnstein, den 16. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß **Schweine die zur Hauschlachtung eingelegt werden, angemeldet werden müssen**, da sonst die Bescheinigung der eigenen Haltung während der vorgeschriebenen Zeit nicht erteilt werden kann.

Die Anmeldung geschieht auf Zimmer Nr. 4.

Niederlahnstein, den 27. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Bei der unterzeichneten Verwaltung werden noch einige Hilfsfeldhüter

gesucht. Meldungen bis zum 7. Juli 1917 auf dem Rathaus Zimmer 6.

Niederlahnstein, den 3. Juli 1917.

Die Polizeiverwaltung: Rody.

Gesucht sofort oder längstens bis 1. Oktober ein tüchtiger Schäfer

gegen guten Lohn

Hümberger, Bürgermeister, Lipporn.

Troisdorfer Männergesangsverein.

(Gegründet 1910.)

Chorleiter Musikdirektor Pet. Bader, Inhaber der goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft.

Wohltätigkeits-Konzert

zum Besten der Kriegsfürsorge Niederlahnstein am Sonntag, den 8. Juli 1917,

nachmittags 5 Uhr, im Saale Herz in Niederlahnstein, unter gest. Mitwirkung von Fräul. Müller (Klavier), Herrn Konzerfänger Spitz Königshausen (Tenor).

Lustige Blätter

Durch wundervolle Bilder und packenden Text das humoristische Leseblatt aller Feldgrauen und Daheimgebliebenen! Feldpost- und Probe-Abonnements monatlich nur Mark 1.40

bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Verlag der Lustigen Blätter in Berlin SW. 68.

Tinte

wieder eingetroffen.

- 1/2 Fl. Kallertinte 20 Pf.
 - 1/4 „ Reichspost. 25 „
 - 1/4 „ Normal-Kopierinte 120 „
 - 1/2 „ Kr. blauewarze Normal-Kopierinte 100 „
- Papiergeschäft Ed. Schickel.

Johannisbeeren, reife und unreife Stachelbeeren, sowie alles Stein- und Kernobst laufe zum Tagespreis

Johann Lay,

Niederlahnstein, Emmerstraße.

Kaufe stets

Stachel- u. Johannisbeeren

Josef Sierre, Dinstenmauerstraße.

Abge- Wohnung,

1. Stock, 4 Zimmer, Küche und Zubehör, zu vermieten. Niederlahnstein. Bergstraße 5.

Einen gut erhaltenen Kinder-Korbwagen

zu kaufen gesucht. Wilhelmstraße 14 a

Wer Getreide liefert, hilft uns siegen!

Landwirte, die Kraft der Feinde erlahmt! An Euch ist's den Sieg zu vollenden! Liefert Getreide ab, sofort und trotz Besatzzeit. Wir brauchen es dringend!

Zwangsversteigerung.

Freitag, 6. Juli 1. J., nachmittags von 3 Uhr ab werden im Versteigerungsort Saal Germania zu Oberlahnstein

1 Sofa, 1 Regulator, 1 Konfischschrank, 1 Nähmaschine, 1 Spiegel, 3 Tische, 1 Windmühle, 1 Dezimalwaage, Bilder und 1 Kind öffentlich meistbietend gegen bar versteigert.

Niederlahnstein, den 4. Juli 1917.

Giese, Gerichtsvollzieher.

Erfahrener Kaufmann

(bilanzförmig) übernimmt Kaufm. Arbeiten am Abend aller Art, Stundenweise. Offerten unter „Schuhmacher“ an die Geschäftsstelle erbeten.

Kriegsbeschädigter Kaufmann

sucht sofort passende Beschäftigung in Lahnstein oder Braubach. Näheres Geschäftsstelle.

Glucke m. Rücken

zu verkaufen Wilhelmstr. 14.

Schiffsjunge

gesucht. Geschw. Heibach G. m. b. H.

Kriegsnotstoffgesetz.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.
Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, — des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Verrückung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253), ferner — auf Grund des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376), zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Festhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
2. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
3. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kamming- u. Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefäßes bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag sechshundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verrückung der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Verrückung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Verrückung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände oder mit dem Ausfäubern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Erreichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 Kg., gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Verrückung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerei-Platz 2-5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

§ 5.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sowie das Ausfäubern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist. Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Belegschein zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Meeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Meeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Anlauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerei-Platz 2-5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch die unter Zugabe einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingeleiteten Sachverständigen-Kommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Unfallsstempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zum nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedienung, nicht aber die weiteren Versendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Ueberlieferungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kauf-

preises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Richtbefund der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,
- b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das zuständige Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Entzignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5. 17. R. R. A.

Rang	Bezeichnung	Für 1 kg Markt
1	Pferde-ähnenhaare	9,00
2	Anderschweishaare	9,00
3	Galtschweishaare von Pferden	11,00
4	Schmitthaare	13,00
5	Langschweishaare	14,00
6	Wirtshaare	10,00
7	Abdeckhaare, Mähnen und Schweife von Pferden	9,00
8	tr. d. e. Schlachthaus Schweinehaare	1,00
9	tr. d. e. Land Schweinehaare	1,80
10	Aussche Schweinehaare	1,00
11	Sommervhaare	2,00
12	Winterhaare	3,00
13	Grichhaare	3,00
14	Edelhaare	3,00
15	Kennierhaare	4,00
16	Kaninchenhaare	6,00
17	Galengerhaare	6,00
18	Haare von Pelzabfällen	6,00
19	Ungefärbte Abfälle von Haarfellen und Haarpelzen aus Kürschnerien	1,00
20	Ungefärbte Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnerien	2,00

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Inl. Nr. 9498. 6. 17.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei der Beerdigung unseres lieben Vaters und Schwelers

Gertrudchen

sprechen wir Allen, besonders seiner Schulkasse für die vielen Blumenpenden, und den Kranzpendern unseren tiefgefühlten Dank aus.

Anton Müller nebst Frau und Kinder.

Biederlahnstein, den 4. Juli 1917.

Die Firmen

Ph. Colonius, St. Goarshausen,
Peter Ant. Salzig, Camp

sind von mir ermächtigt Delfarten aller Art gegen Vorlage von Erlaubnischein zu kaufen

Delfabrik Dohheim Philipp L. Fauth.

Formulare für Personal-Ausweis
ausgestellt als Paßsag für den Aufenthalt im Reichs-gebiete hält auf Lager

Buchdruckerei Schickel, Oberlahnstein.